

zu den

„Eckpunkten für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende“ vom 01.07.2015

17. August 2015

Zusammenfassung

Das „Eckpunktepapier für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende“ vom 01.07.2015 enthält Vorgaben für das zukünftige Strommarktdesign, die Ausgestaltung der KWK-Förderung sowie eine CO₂-Minderung durch Stilllegung von Braunkohlekraftwerken.

VIK begrüßt die im Eckpunktepapier getroffene und im Weißbuch detaillierte Entscheidung für den Strommarkt 2.0 sowie die Betonung des zügigen Netzausbaus, um die Funktionsfähigkeit des Strommarktes zu gewährleisten und die einheitliche deutsche Preiszone zu erhalten. Eine Bewertung der detaillierten Einzelmaßnahmen zur Weiterentwicklung und Flexibilisierung des Strommarktes bleibt der Diskussion um das Weißbuch des BMWi „Ein Strommarkt für die Energiewende“ vorbehalten.

Die Absicht, Braunkohlekraftwerke aufgrund vertraglicher Vereinbarungen vom Markt zu nehmen und in eine Kapazitätsreserve zu überführen, bewertet VIK kritisch. Eine Kapazitätsreserve ist unter Versorgungssicherheitsaspekten derzeit nicht erforderlich, Braunkohlekraftwerke sind aufgrund der langen Anfahrzeiten hierfür ohnehin denkbar ungeeignet und die Stilllegung von derzeit wirtschaftlichen Kraftwerken ist im Hinblick auf die Versorgungssicherheit eher kontraproduktiv. Eine zusätzliche CO₂-Einsparung ist mit der Stilllegung von Braunkohlekraftwerken im Kontext des europäischen Emissionshandelsystems nicht verbunden, so dass dieses Instrument keine positive Wirkung entfaltet, sondern lediglich die deutschen Verbraucher mit Zusatzkosten belastet. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass auch der Vorschlag des BMWi eines nationalen Klimaschutzbeitrags vermutlich nicht zu CO₂-Reduktionen führen und hohe Kosten mit sich bringen würde, so dass er daher – sowie auch aus ordnungspolitischen und rechtlichen Gründen – eindeutig abzulehnen ist.

Auch im Hinblick auf die Vorschläge zur KWK-Förderung sind die Eckpunkte problematisch. Die Potenziale der industriellen KWK werden nicht ausreichend berücksichtigt. Gerade im industriellen Bereich gibt es große Potenziale, die KWK kostengünstig auszubauen. Die Fokussierung der Förderung auf den öffentlichen Bereich ist daher abzulehnen. Die zukünftige KWK-Förderung sollte, wie bisher auch, diskriminierungsfrei erfolgen.

Einleitung – Inhalte der Eckpunkte

Am 01.07.2015 haben die Parteivorsitzenden von CDU, CSU und SPD „Eckpunkte für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende“ vereinbart. Damit liegt eine politische Einigung zu einer Reihe von lange diskutierten Fragen vor, die für die zukünftige Ausgestaltung des Energieversorgungssystems von erheblicher Bedeutung sind. Die Eckpunkte enthalten grundsätzliche Aussagen zu den folgenden Aspekten:

- Das zukünftige Strommarktdesign soll auf einer Weiterentwicklung des bestehenden Strommarktes aufbauen, wobei ausdrücklich auf die Einführung eines expliziten Kapazitätsmechanismus verzichtet werden soll. Es soll allerdings eine sog. Kapazitätsreserve eingeführt werden. Die Versorgungssicherheit soll in Abstimmung mit den Nachbarländern einem Monitoring unterliegen.
- Die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung soll deutlich erhöht werden. Zugleich soll sie hinsichtlich des Neubaus und der Modernisierung i.W. auf gasbetriebene KWK-Anlagen der öffentlichen Versorgung konzentriert werden. Hier sollen auch bereits bestehende gasgefeuerte KWK-Anlagen gefördert werden.
- Anstelle des lange diskutierten „nationalen Klimaschutzbeitrages“ soll die politisch erwünschte zusätzliche CO₂-Reduktion durch die schrittweise Stilllegung von Braunkohlekraftwerken erreicht werden, die zunächst in die o.g. Kapazitätsreserve überführt werden. Neben einem weiteren CO₂-Reduktionsbeitrag durch intensivierete KWK-Förderung sollen auch verstärkte Effizienzmaßnahmen etwa im Gebäudebereich einen Beitrag leisten.
- Der Netzausbau soll bürgerfreundlicher ausgestaltet werden. Konkret ist die Ausweitung der Erdverkabelung insbesondere bei neuen Gleichstromtrassen vorgesehen.
- Im Hinblick auf die Rückbaukosten für die Kernenergie sollen ein Stresstest durchgeführt und darauf aufbauend weitere Empfehlungen erarbeitet werden.

Beurteilung der Eckpunkte

Grundsatzentscheidung für den Strommarkt 2.0

VIK begrüßt die Entscheidung für die Weiterentwicklung des Strommarktes sowie gegen die Einführung eines Kapazitätsmechanismus. Letzterer ist aufgrund der derzeit bestehenden Überkapazitäten zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich. Seine Einführung wäre zudem mit einem erheblichen Kostenrisiko verbunden. Die Entscheidung für den Strommarkt 2.0 dagegen bietet die Chance, Versorgungssicherheit mit marktwirtschaftlichen Instrumenten zu gewährleisten. Als wesentliches Kernelement, das für das Funktionieren des Strommarktes notwendig ist, wird die stärkere Nutzung von flexiblem Verhalten, sowohl auf der Anbieter- als auch v.a. auch der Nachfrageseite, identifiziert. Um die entsprechenden Potenziale nutzbar zu machen und Investitionen in Lastmanagement, Speicher und flexible Kraftwerke zu ermöglichen, sollen die Verantwortung der Bilanzkreisverantwortlichen und die Rolle des Strompreissignals gestärkt werden, insbesondere soll auf staatliche Eingriffe in die Preisbildung verzichtet werden.

VIK begrüßt diesen Ansatz, der die Stärkung der marktwirtschaftlichen Kräfte bewirkt. Bei der konkreten Umsetzung wird es darauf ankommen, bestehende Hemmnisse z.B. für die stärkere Nutzung von Flexibilitäten abzubauen und sinnvolle Anreize dafür zu setzen, dass sich die Akteure system- und netzdienlich verhalten. Hier ist ein Agieren mit Augenmaß erforderlich, um die Belange des Marktes und des Netzes auszubalancieren sowie neue Belastungen für Verbraucher sowie eine Beeinträchtigung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu verhindern. Mittlerweile liegt das Weißbuch des BMWi vor, das konkrete Maßnahmen für die Weiterentwicklung des Strommarktes enthält. Hierzu wird VIK in Kürze detailliert Stellung nehmen.

Ungeachtet der bestehenden Überkapazitäten im europäischen Strommarkt soll eine Kapazitätsreserve eingerichtet werden, die neben dem Strommarkt steht und der Absicherung für den Notfall dient. Diese ist aus Sicht von VIK derzeit nicht erforderlich, da (wie auch im Weißbuch dargelegt) Überkapazitäten existieren. Damit stellt die Kapazitätsreserve zum jetzigen Zeitpunkt ein für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit nicht notwendiges Instrument dar, das lediglich zu zusätzlichen Kosten für die Verbraucher führt. Zur kostengünstigen Gewährleistung von Versorgungssicherheit sollte das vorgesehene ständige Monitoring durchgeführt werden, das es ermöglicht, rechtzeitig reagieren zu können, falls sich herausstellen sollte, dass trotz des ertüchtigten Strommarktes zu einem späteren Zeitpunkt eine Kapazitätsreserve erforderlich sein sollte.

Besonders problematisch wird die derzeit geplante Kapazitätsreserve im Kontext mit dem geplanten CO₂-Minderungsbeitrags des Stromsektors.

CO₂-Minderungsbeitrag des Stromsektors durch Kapazitätsreserve

Die Eckpunkte sehen Maßnahmen vor, mit denen ein zusätzlicher nationaler CO₂-Minderungsbeitrag i.W. im Bereich der Energiewirtschaft herbeigeführt werden soll, so wie ihn die Bundesregierung im Aktionsprogramm Klimaschutz vom Dezember 2014 beschlossen hat. Hierzu ist zunächst grundsätzlich festzuhalten, dass die Verfolgung zusätzlicher nationaler Klimaziele grundsätzlich nicht zum System des europäischen Emissionshandels passt: Aufgrund des europaweit vorgegebenen Emissionsdeckels führen nationale Einsparungen in Sektoren, die dem Emissionshandel unterliegen, zu frei werdenden Zertifikaten, die an anderer Stelle in Europa zusätzliche Emissionen ermöglichen. So entsteht zwar innerhalb einer nationalen Betrachtung ein rechnerischer Klimaeffekt, dieser schlägt sich jedoch in der europäischen Betrachtung nicht in einem tatsächlichen Klimaeffekt nieder. Außerdem wird durch die frei werdenden Zertifikate der CO₂-Zertifikatspreis fallen, so dass bspw. für nichtdeutsche Erzeuger der Anreiz zur Nutzung von Kraftwerken mit hohem Emissionsfaktor sogar steigt. Es handelt sich somit rein netto lediglich um einen Transfer von Finanzmitteln inländischer Stromverbraucher ins europäische Ausland bzw. um eine Subventionierung europäischer CO₂-Emittenten ohne Effekt auf die Gesamtheit der europäischen CO₂-Emissionen.

Das Verfolgen zusätzlicher nationaler Klimaziele im Stromsektor ist also nur in solchen Bereichen sinnvoll, die nicht dem europäischen Emissionshandelssystem unterliegen. Wenn Deutschland also über die europäischen Ziele hinaus verstärkte Klimaschutzmaßnahmen ergreifen will, und wenn das in Emissionshandelssektoren erfolgen soll, dann wäre dies nur erreichbar, indem dem System tatsächlich Zertifikate entzogen werden.

Ungeachtet dessen sehen die Eckpunkte vor, schrittweise Braunkohlekraftwerksblöcke im Umfang von 2,7 GW auf vertraglicher Basis in die Kraftwerksreserve zu überführen und nach vier Jahren stillzulegen. Angesichts der bestehenden Überkapazitäten ist nicht davon auszugehen, dass die Reserve tatsächlich genutzt wird, so dass mit dem geplanten Vorgehen faktisch eine sofortige Stilllegung der entsprechenden Kapazitäten verbunden ist,

die von den Stromverbrauchern über die geplante Umlagefinanzierung der Reserve bezahlt werden muss. Hinzu kommt die künstliche Verknappung des Angebots auf dem Strommarkt: Jede Außerbetriebnahme von Erzeugungskapazität, die bislang im Rahmen der Merit Order regelmäßig zum Einsatz kam, führt zwangsläufig zu steigenden Preisen und beeinflusst damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie in negativer Weise.¹

Das Vorgehen ist zudem im Hinblick auf den Sinn einer Kraftwerksreserve geradezu paradox: Ein Ausscheiden von Kraftwerken aus dem Strommarkt sollte immer marktgetrieben erfolgen. Sollten Kraftwerke aus wirtschaftlichen Gründen aus dem Markt ausscheiden, können diese dann bei der wettbewerblichen Beschaffung der Reservekapazitäten berücksichtigt werden. Keinesfalls aber dürfen durch gesetzliche Vorgaben zwangsweise existierende fossile Kraftwerke aus dem Strommarkt in eine Reserve überführt werden. Damit würde eine Knappheitssituation am Strommarkt überhaupt erst herbeigeführt und die Notwendigkeit der Reserve überhaupt erst begründet. Denn das geplante Vorgehen bedeutet, dass Kraftwerke, die am Markt wirtschaftlich sind und regelmäßig eingesetzt werden, faktisch stillgelegt und damit dem Markt entzogen werden. Da aber andere Kraftwerke, die derzeit unwirtschaftlich sind, dann ebenfalls stillgelegt werden (ohne in die Reserve überführt werden zu können), wird der verfügbare Kraftwerkspark sehenden Auges verkleinert. Damit wird ein unnötiger Schritt hin zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit gemacht.

Die Eckpunkte sehen weiterhin eine vertragliche Überführung von Braunkohlekraftwerken in die Reserve auf Basis von Verhandlungen mit den Kraftwerksbetreibern vor. Eine solche Vorgabe würde marktwirtschaftlichen Grundsätzen widersprechen. Zudem muss die Frage gestellt werden, ob die administrativ für die Reserve bestimmten Kraftwerke überhaupt technisch geeignet sind, um die Anforderungen der Reserve (u.a. Flexibilität) zu erfüllen.

Aus klimapolitischer Sicht ist die Überführung von Braunkohlekraftwerkskapazitäten in eine Kapazitätsreserve als eine Alternative zum Vorschlag des BMWi, einen nationalen Klimaschutzbeitrag einzuführen, in die Diskussion gebracht worden. Dieses Instrument hätte die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten unnötig erheblich erhöht. Eine CO₂-Minderung wäre – wenn überhaupt – nicht auf dem Weg der geringsten Kosten erfolgt. Daneben wären auch Strompreissteigerungen mit entsprechenden negativen Auswirkungen im Bereich der Arbeitsplätze und der Standortattraktivität Deutschlands zu erwarten. Daher darf die oben geäußerte Kritik an der Braunkohle-Kraftwerksreserve nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Vorschlag des nationalen Klimabeitrags abzulehnen ist.

Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung

Weitere CO₂-Minderungen sollen durch eine Intensivierung der KWK-Förderung erreicht werden. Hier ist zunächst zu begrüßen, dass ein Ausbau der KWK-Erzeugung zu tatsächlichen CO₂-Reduktionen führen kann: Die gekoppelte Erzeugung von Strom und Wärme in einer KWK-Anlage verdrängt zwar alternative Stromerzeugung, so dass dort CO₂-Zertifikate frei werden, die an anderer Stelle im Emissionshandelssystem genutzt werden können. Allerdings führt die Verdrängung alternativer (ungekoppelter) Wärmebereitstellung durch die gekoppelte KWK-Wärmeerzeugung, die sehr viel weniger emissionsintensiv ist, zu echten Emissionsminderungen, da der Wärmesektor zu einem großen Teil nicht dem Emissionshandel unterliegt.

¹ Ein Gutachten von Frontier Economics für BDI und IG BCE kommt auf Basis eines ähnlichen Vorschlags der IG BCE (allerdings mit einem etwa doppelt so hohen Umfang der Reserve) auf Mehrkosten für die Verbraucher von 1,2 bis 1,6 Mrd. €/a im Jahr 2020.

zu den „Eckpunkten für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende“
vom 01.07.2015

Die konkreten Vorgaben der Eckpunkte beschränken die Förderung von KWK-Stromerzeugung zukünftig i.W. auf den Bereich der öffentlichen Versorgung. Hier sollen sowohl bereits bestehende gasgefeuerte KWK-Anlagen als auch der Neubau und die Modernisierung von gasgefeuerten KWK-Anlagen gefördert werden. Im Bereich der Industrie soll eine solche Förderung jedoch – mit Ausnahme „energieintensiver Unternehmen“ – nicht erfolgen.²

Angesichts der KWK-Potenziale, die im industriellen Bereich aufgrund der vorhandenen Wärmesenken gegeben sind, sollte hier aber nicht zwischen öffentlicher und industrieller KWK diskriminiert werden. Im Bereich der industriellen Eigenversorgung spielt KWK eine dominierende Rolle. In Industrieprozessen besteht ein erheblicher Wärme- und Dampfbedarf – rund 200 TWh –, der auf absehbare Zeit nicht aus erneuerbaren Energien gedeckt werden kann. Wenn hierfür also ohnehin fossile Brennstoffe genutzt werden müssen, sollte dies so effizient und CO₂-sparend wie möglich erfolgen. Dies erfordert den Einsatz von KWK-Technologie, um durch die mit der Wärmeerzeugung gekoppelte Stromerzeugung eine effiziente Ausnutzung des eingesetzten Brennstoffes zu ermöglichen. Um dies zu gewährleisten, darf die industrielle KWK gegenüber der KWK in der öffentlichen Versorgung im Hinblick auf finanzielle Förderung nicht schlechter gestellt werden, da ansonsten die Unwirtschaftlichkeit der Anlagen droht und damit die gekoppelte Erzeugung zugunsten von separater Wärmebereitstellung zurückgefahren wird, mit entsprechend negativen Auswirkungen auf Energieeffizienz und CO₂-Vermeidung.

Um die Nutzung industrieller KWK-Potenziale möglich zu machen, ist die in den Eckpunkten enthaltene Ankündigung, gegenüber der EU-Kommission für eine schnelle Entfristung der EEG-Umlagebefreiung für industrielle KWK einzutreten, sehr zu begrüßen. Eine dauerhafte Nichtbelastung muss darüber hinaus aber auch für industrielle Stromeigenerzeugung gelten, die unter energetischer Verwertung von Reststoffen oder erneuerbarer Energien erfolgt, da auch hier erhebliche CO₂-einsparende Effekte realisiert werden.³

Darüber hinaus ist bei der KWK-Förderung auch innerhalb der Industrie eine Diskriminierung zu vermeiden. Wenn nicht-energieintensive Unternehmen⁴ von der KWK-Förderung ausgeschlossen werden, kann das eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber vergleichbaren Unternehmen bedeuten, die zukünftig eine KWK-Förderung erhalten.

Im Hinblick auf die Erhöhung der Flexibilität der KWK bietet auch die industrielle KWK im Rahmen des technisch Möglichen entsprechende Potenziale. Die geplante Erhöhung des Fördervolumens von Wärmespeichern zur Erhöhung der Flexibilität erscheint daher sehr sinnvoll.

Die KWK-Förderkosten sollen bis auf 1,5 Mrd. € steigen; das entspricht gegenüber der heutigen Situation fast einer Verdreifachung. Hier wird in den Eckpunkten eine Entlastung von Haushalten und Mittelstand avisiert, die nicht zu Lasten der Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie gehen soll. Die in den ersten inoffiziellen Entwürfen zur KWKG-Novelle enthaltenen Vorschläge zur Änderung des Umlagesystems⁵ führen jedoch zu einer erheblichen Mehrbelastung dieser Unternehmen, die im Hinblick auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit vermieden werden muss. Angesichts der Tatsache, dass CO₂-

² So jedenfalls erste inoffizielle Entwürfe zur KWKG-Novelle

³ Vgl. dazu ausführlicher BDI/DGB/VIK u.a, Industrielle Eigenstromerzeugung in Deutschland sichern, 28.05.2015

⁴ Ausweislich erster inoffizieller Entwürfe zur KWKG-Novelle sind damit Unternehmen gemeint, die nicht über einen Bescheid gemäß Besonderer Ausgleichsregelung des EEG verfügen.

⁵ Insbes. Streichung der energieintensiven Letztverbrauchergruppe C, woraus bei einem Verbrauch von 100 GWh eine Mehrbelastung von 10.000 € resultiert

Vermeidung und Klimaschutz gesamtgesellschaftliche Aufgaben sind, muss an dieser Stelle verstärkt über die Option einer Finanzierung dieser Zusatzkosten aus dem allgemeinen Staatshaushalt nachgedacht werden.

Die im Eckpunktepapier vorgesehene Reduzierung des bisherigen Ausbauziels (25 % KWK-Anteil an der Nettostromerzeugung) auf 25 % an der thermischen Stromerzeugung ist für VIK nicht nachvollziehbar, da sie aufgrund des Ausbaus der EE-Stromerzeugung zu einem in seiner absoluten Höhe weiter absinkenden KWK-Ausbauziel führt. Dies wird die Investitionsbereitschaft aufgrund der zunehmenden Planungsunsicherheit deutlich negativ beeinträchtigen.

Netzausbau und Netzreserve

In den Eckpunkten wird die Rolle des Netzausbaus für die Funktionsfähigkeit des Strommarktes und den Erhalt der einheitlichen Preiszone Deutschlands betont. Dies wird von VIK uneingeschränkt begrüßt. Der vorgeschlagene Vorrang der Erdverkabelung bei neuen Gleichstromtrassen sowie die Durchführung weiterer entsprechender Pilotprojekte bei Wechselstrom können zwar möglicherweise den Widerstand in der Bevölkerung gegen den Netzausbau verringern. Allerdings muss klar sein, dass dies mit erheblichen Mehrkosten erkaufte würde, da Erdkabel deutlich teurer als Freileitungen sind. Außerdem ist der gewünschte Beschleunigungsaspekt möglicherweise fraglich, weil bereits laufende Planungs- und Genehmigungsverfahren nun zeitintensiv neu begonnen werden müssen. Daher sollte nach alternativen Möglichkeiten zur Beschleunigung des Netzausbaus gesucht werden.

Solange die Netzengpässe in Nord-Süd-Richtung noch nicht behoben sind, werden in Süddeutschland Reservekraftwerke benötigt, um den erforderlichen Redispatch-Bedarf abzudecken. Von daher ist die laut BMWi-Weißbuch vorgesehene Verlängerung der Reservekraftwerksverordnung bis 2023 notwendig und sinnvoll. Ebenso ist die geplante mit der Kapazitätsreserve verzahnte zweistufige Beschaffung sinnvoll, die sicherstellt, dass Kraftwerke der Netzreserve auch als Kapazitätsreserve dienen können. Dass eine Beschaffung der Netzreserve nicht alleine durch eine rein wettbewerbliche Ausschreibung erfolgen kann, da sehr hohe Anforderungen an den konkreten Standort im Netz gestellt werden müssen, sollte dennoch nicht den Blick darauf verstellen, dass diese Beschaffung möglichst wettbewerblich (und damit kostensenkend) und transparent erfolgen muss. Der derzeitige Beschaffungsprozess ist für Außenstehende jedenfalls äußerst intransparent und nicht nachzuvollziehen.

Die geplante Erweiterung des Kostenersatzes für Netzreservekraftwerke ist kritisch zu bewerten. Eine Kostenerstattung ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Systemrelevanz ist nicht erforderlich. Denn zu diesem Zeitpunkt ist das Kraftwerk noch im Markt befindlich, d.h. nicht stillgelegt. Erst ab dem Zeitpunkt der Stilllegung wären die Kosten zu erstatten. Ebenso ist der Kostenersatz der Abschreibungen nicht erforderlich. Denn wenn das Kraftwerk vom Betreiber stillgelegt würde, würde dieser ja die Abschreibungen ebenfalls nicht mehr erwirtschaften.

Fazit

VIK begrüßt die im Eckpunktepapier getroffene Entscheidung für den Strommarkt 2.0 sowie die Betonung des zügigen Netzausbaus, um die Funktionsfähigkeit des Strommarktes zu gewährleisten und die einheitliche deutschen Preiszone zu erhalten. Eine Bewertung der detaillierten Einzelmaßnahmen zur Weiterentwicklung und Flexibilisierung des Strommarktes bleibt der Diskussion um das Weißbuch des BMWi „Ein Strommarkt für die Energiewende“ vorbehalten.

Die Absicht, Braunkohlekraftwerke aufgrund vertraglicher Vereinbarungen vom Markt zu nehmen und in eine Kapazitätsreserve zu überführen, betrachtet VIK kritisch. Eine Kapazitätsreserve ist unter Versorgungssicherheitsaspekten derzeit nicht erforderlich, die Stilllegung von derzeit wirtschaftlichen Kraftwerken ist im Hinblick auf die Versorgungssicherheit eher kontraproduktiv. Eine zusätzliche CO₂-Einsparung ist mit der Stilllegung von Braunkohlekraftwerken im Kontext des europäischen Emissionshandelssystems nicht verbunden, so dass dieses Instrument keine positive Wirkung entfaltet, sondern lediglich die Verbraucher mit Zusatzkosten belastet. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass auch der Vorschlag des BMWi eines nationalen Klimaschutzbeitrags vermutlich nicht zu CO₂-Reduktionen führen und hohe Kosten mit sich bringen würde, so dass er daher – sowie auch aus ordnungspolitischen und rechtlichen Gründen – eindeutig abzulehnen ist.

Auch im Hinblick auf die Vorschläge zur KWK-Förderung sind die Eckpunkte problematisch. Die Potenziale der industriellen KWK werden wenig berücksichtigt. Gerade im industriellen Bereich gibt es große Potenziale, die KWK kostengünstig auszubauen. Die Fokussierung der Förderung auf den öffentlichen Bereich ist daher abzulehnen. Die zukünftige KWK-Förderung sollte, wie bisher auch, diskriminierungsfrei erfolgen.